§ 22 Lehrerkonferenz

(1) An jedem kolleg24-Standort besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) [1]Mitglieder sind alle am kolleg24 beteiligten Lehrkräfte des jeweiligen kolleg24-Standortes. [2]Vorsitzendes Mitglied ist die Kolleggruppenleiterin oder der Kolleggruppenleiter. [3]Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [4]Die Lehrerkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. [5]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. [6]Die §§ 5, 6 und 18a der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) gelten entsprechend.

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt über

1. die Lehrgangsnoten und

2. die Entlassung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers des kolleg24.